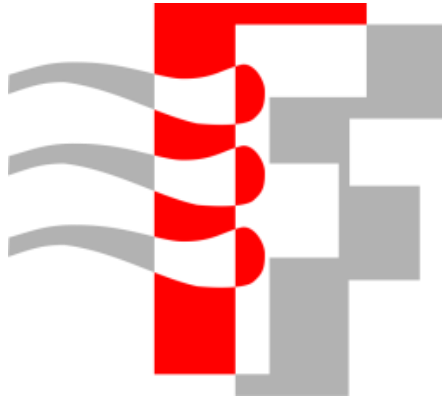




Satzung

Freiwillige Feuerwehr
Weißenhorn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weißenhorn e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Memmingen unter der Nr. VR 20494 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenhorn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, insbesondere durch Mitgliederwerbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
 - e) Angehörige der Kinderfeuerwehr.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Aktive Mitglieder, die nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein ausscheiden. Passive Mitglieder werden auch Feuerwehrdienstleistende, die aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Nimmt ein ehemaliges Mitglied einer auswärtigen Freiwilligen Feuerwehr seinen Wohnsitz in Weißenhorn und tritt es der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn bei, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Vorstands zusammen mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verwaltungsrat; bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die Ernennung ausgesprochen.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn e.V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
2. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der bzw. dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihr bzw. ihm das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Verwaltungsratssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a), b) und d) wird kein Jahresbeitrag erhoben. Die fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - b) stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwartin bzw. Kassenwart
 - d) Schriftführerin bzw. Schriftführer
 - e) Zugführerinnen bzw. Zugführer
 - f) Kommandantin bzw. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, soweit sie bzw. er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird,
 - g) stellvertretende Kommandantin bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, soweit sie bzw. er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird.
2. Die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Einzelabstimmung zu wählen. Für alle Wahlen zum Vorstand ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die bzw. der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Die unter Abs. 1 Buchstabe f) und g) genannten Vorstandsmitglieder werden nach der Satzung der Stadt Weißenhorn gewählt. Die unter Abs. 1 Buchstabe e) genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Vorstandsmitglieder a) bis d) ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein Vorstandsmitglied, das Kraft seiner Funktion dem Vorstand angehört, scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es die Funktion abgibt oder verliert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied lt. Abs. 1 Buchstabe a) bis d) während seiner Amtszeit aus, so kann die bzw. der Vorsitzende des Vorstands oder bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die frei gewordene Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) Vorstandsmitglieder,
 - b) sonstige Führungsdienstgrade (GrpFhr),
 - c) Jugendwartin bzw. Jugendwart,
 - d) ein/e Betreuerin bzw. Betreuer der Kinderfeuerwehr,
 - e) zwei Vertrauensleute,
 - f) Ehrenmitglieder, die in den Verwaltungsrat berufen worden sind.

2. Die Vertrauensleute werden von den aktiven, mindestens 16 Jahre alten Mitgliedern der Mannschaft bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Die Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme der Vertrauensleute, dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen, noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens 5 Jahre aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn geleistet haben.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines gewählten oder vom Verwaltungsrat berufenen Verwaltungsratsmitglieds mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder alle oder einzelne der gewählten Mitglieder des Amtes entheben und Neuwahlen herbeiführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Verwaltungsratsmitglieder, die Kraft ihrer Funktion dem Verwaltungsrat angehören, scheiden aus, wenn sie diese Funktion abgeben oder verlieren.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands und des Verwaltungsrats

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2. Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) Berufung von Ehrenmitgliedern in den Verwaltungsrat,
 - c) Festlegung der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen,
 - d) Beratung und Unterstützung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
3. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 2.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11

Sitzung des Vorstands und des Verwaltungsrats

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von der bzw. vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig in geeigneter Form einzuladen. Die Sitzung des Vorstands kann virtuell als online-Konferenz abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzung des Verwaltungsrats.

§ 12

Kassenführung, Kassenprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen, Erlösen aus Einsatzkosten und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kommandantin bzw. des Kommandanten geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüferberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die fördernden Mitglieder,
 - c) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Wahl und Abberufung der Vertrauensleute unter dem Vorbehalt des § 9 Abs. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.

3. Der Vorstand kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer ihr Stimmrecht in geeigneter Form wahrnehmen können. Sollte eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl notwendig sein, so kann diese als Briefwahl oder Präsenzwahl nach der virtuellen Versammlung, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, stattfinden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich eingeladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters wird die Einladung zur Dienstversammlung von der Stadt vorgenommen. Jedes Mitglied kann bis zu spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der bzw. beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. vom Vorsitzenden als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilgenommenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrenauszeichnungen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Weißenhorn, den 31. März 2023

U. Kunze

Uwe Kunze
Vorsitzender

J. Hubel

Johannes Hubel
stellv. Vorsitzender

M. Thuro

Matthias Thuro
Kommandant

B. Bezet

Bernhard Bezet
stellv. Kommandant